

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Große-Röthig (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Finanzministeriums

Kommunale Beteiligung am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes in Thüringen

Der Bund hat ein Sondervermögen in Höhe von 500 Milliarden Euro für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität aufgelegt, aus welchem den Ländern ein Anteil von 100 Milliarden Euro zur Verfügung steht und woraus Thüringen einen Landesanteil in Höhe von rund 2,5 Milliarden Euro abrufen kann. In Ausführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) soll eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern abgeschlossen werden. Gemäß § 2 LuKIFG ist vorgesehen, dass die Länder den Anteil der ihnen zustehenden Mittel festlegen, der für Investitionen in die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist. Gleichzeitig ist ein Verfahren zu bestimmen, mit denen die Bedürfnisse der finanzschwachen Kommunen besonders berücksichtigt werden sollen. Die Länder haben den Bund meines Wissens bis spätestens zum 31. März 2026 zu unterrichten.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 6. November 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. November 2025 beantwortet:

1. Mit welchen konkreten Vorschlägen hat sich die Landesregierung in die Erarbeitung der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 LuKIFG eingebracht (bitte Darstellung der einzelnen Vorschläge und der Angabe, ob die Vorschläge unterstützt oder abgelehnt wurden)?

Antwort:

Das Bundesministerium der Finanzen hat Ende August 2025 einen ersten Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz an die Länder übermittelt. In mehreren Besprechungen zwischen Bund und Ländern wurden dabei verschiedene Bereiche der Verwaltungsvereinbarung zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz überarbeitet.

Thüringen hat dabei im Einklang mit den von Thüringen mitgetragenen Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz alle Vorschläge unterstützt, die das Ziel einer höheren Verwendungsbreite beim Mitteleinsatz, eines geringeren Verwaltungsaufwands bei den Berichtspflichten sowie eines verwaltungsärmeren Verfahrens bei der Mittelbewirtschaftung verfolgt haben.

Im Ergebnis konnten – aus Ländersicht – hier erhebliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz erzielt werden. Dennoch gilt es zu bedenken, dass es sich um Mittel des Bundes handelt und es aus diesem Grund nachvollziehbar ist, dass der Bund hier Vorgaben bezüglich der Mittelverwendung und Berichtspflichten macht.

Wegen der weitestgehend gesprächsweisen Verhandlungen und der sich daraus ergebenden dynamischen Verhandlungssituation ist eine Auflistung aller in den Verhandlungen angesprochenen Änderungswünsche nicht möglich.

Der abgestimmte und vom Thüringer Kabinett zur Kenntnis genommene Entwurf der Verwaltungsvereinbarung wurde zwischenzeitlich dem Thüringer Landtag zur Unterrichtung übersandt.

2. In welchem Umfang sollen die Kommunen in Thüringen am Landesanteil beteiligt werden (bitte begründen und angeben, ob und wie der Gesetzgeber an der Bestimmung des Anteils beteiligt werden soll)?

Antwort:

Derzeit ist aus Sicht der Landesregierung für die kommunale Ebene prioritär als Maßnahme ab dem Jahr 2026 das kommunale Investitionsprogramm voranzutreiben. Nach dem in Artikel 3 des Entwurfs eines Thüringer Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs in der Drucksache 8/2003 enthaltenen Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 übernimmt das Land Zinsen und Tilgungen der für die Kommunen zur Verfügung stehenden Kredite in Höhe von bis zu einer Milliarde Euro. Die Entscheidung hierüber liegt beim Gesetzgeber.

Die Mittel aus dem Investitionsprogramm des Landes für die Thüringer Kommunen sind hoch flexibel durch die Kommunen einsetzbar. Mit Ausnahme der Verwendung für Investitionen ist die Nutzung der Mittel an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Die Mittel stehen allen Kommunen entsprechend der gesetzlichen Regelung unkompliziert ab Anfang des Jahres 2026 zur Verwendung zur Verfügung. Insofern ist das kommunale Investitionsprogramm in Thüringen das verwaltungsärmere Äquivalent für den Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes.

Ergänzend nutzt das Land im Doppelhaushalt 2026/2027 Mittel aus dem Sondervermögen auch, um die investiven Förderprogramme des Landes für die Kommunen auf einem hohen Niveau fortzuschreiben. Dabei liegt die Gesamtsumme der außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs für die Jahre 2026 und 2027 vorgesehenen investiven Zuschüsse für die Kommunen weit oberhalb der als Einnahmen aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vorgesehenen Mittel. Welche der im Haushaltsentwurf vorgesehenen investiven Zuschüsse an Kommunen aus den Mitteln des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes finanziert werden, bleibt zur Wahrung der Flexibilität dem Vollzug vorbehalten.

Es ist zudem vorgesehen, das hohe Niveau auch in den Jahren 2028 und 2029 mit Hilfe von Mitteln des Sondervermögens des Bundes zu verstetigen.

Den Kommunen in Thüringen wird es durch die Fortführung bewährter Finanzierungsstränge einerseits und die unbürokratische Ausreichung von Investitionskrediten andererseits ermöglicht, sehr schnell den bestehenden und in den letzten Jahren stetig gestiegenen Investitionsbedarfen wirksam zu begegnen.

Innerhalb der Landesregierung und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wird festzulegen sein, wie in den kommenden Jahren die Mittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz für Investitionen bei Land und Kommunen eingesetzt werden.

3. Mit welchen Verfahren beziehungsweise Methoden will die Landesregierung gewährleisten, dass dem Bund bis spätestens zum 31. März 2026 zum Anteil der für die kommunale Infrastruktur in Thüringen zu verwendenden Mittel und zur Berücksichtigung der Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen berichtet werden kann (bitte begründen)?

Antwort:

Entsprechend den Vorgaben des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der Verwaltungsvereinbarung dazu wird die Landesregierung den Berichtspflichten gegenüber dem Bund sach- und fristgerecht nachkommen. In welcher Weise sie dies tut, wird die Landesregierung intern abstimmen. Es ist aber davon auszugehen, dass das kommunale Investitionspaket eine Rolle spielen wird.

Wolf
Ministerin